

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



97

Nr. 6

Karlsruhe, den 30. Mai 2001

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAG ÄndG)	98
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden	101
Kirchliches Gesetz zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen in kirchlichen Gesetzen (EuroG)	102
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer	102
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter	103
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	104
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“	105
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchlichen Wahlen	106

Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung	106
---	-----

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über das Predigtamt	106
--	-----

Bekanntmachungen

Änderung des Kirchspiels der Kirchengemeinden Mönchweiler und St. Georgen	107
Betreff: Schwarzer Talar mit Stola	107
Selbstbehalt in der Gebäude-Feuer-Elementarschaden-Versicherung	107

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen	107
----------------------------------	-----

Dienstnachrichten

Dienstnachrichten	115
-----------------------------	-----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAG ÄndG)

Vom 26. April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S 33), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Anteil der Kirchengemeinden

Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird durch Haushaltsgesetz der Landeskirche aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. Härtestock für außerordentliche Finanzzuweisungen,
3. Sonderzuweisungen aus dem Strukturfonds,
4. Zweckgebundene Zuweisungen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zuweisungsarten

Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:

1. der Grundzuweisung und der Regelzuweisung für die Finanzierung allgemeiner Aufgaben,
2. der Ergänzungszuweisung für die Bestreitung des Aufwandes für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. der Zuweisung für die Aufgaben der Diakonie,
4. der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst und
5. der Bonuszuweisung für besondere Projekte der Kirchengemeinden zur Erschließung alternativer Finanzierungsquellen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Bemessungsgrundlage für die Grund- und Regelzuweisung ist die Zahl der Gemeindeglieder nach der zum Berechnungsstichtag zuletzt veröffentlichten Statistik über die Anzahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.

(2) Für die Grundzuweisung wird ein Sockelbetrag für alle Gemeindeglieder, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Größenklasse, zugewiesen. Hierfür wird eine einheitliche Punktzahl von 0,98 Punkten je Gemeindeglied zu Grunde gelegt.

(3) Für die Berechnung der Regelzuweisung wird eine Punktzahl zu Grunde gelegt, die sich wie folgt staffelt:

Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punkte je Gemeindeglied
1. 1 bis 1.000 mindestens aber 1.060 Punkte	2,65
2. 1.001 bis 3.000	1,57
3. 3.001 bis 5.000	4,11
4. 5.001 bis 8.000	2,67
5. 8.001 bis 20.000	6,56
6. ab 20.001	3,50

(4) Die Gesamtpunktzahl für die Regelzuweisung je Kirchengemeinde ergibt sich, indem pro Gemeinde die Anzahl der ersten tausend Gemeindeglieder mit der Punktzahl gemäß Absatz 3 Nr. 1 multipliziert wird, die übersteigende Anzahl der Gemeindeglieder mit den Punkten der jeweiligen folgenden Größenklasse. Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Trennung oder Vereinigung und hat dies eine neue Zuordnung zu den Größenklassen nach Absatz 3 zur Folge, so werden für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes die Zuordnungen zu den bisherigen Größenklassen fortgeschrieben und die daraus errechnete Regelzuweisung addiert bzw. nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zueinander aufgeteilt.

(5) Für den Anschluss einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 3 Nr. 1 um 0,3 sowie nach den Nummern 2, 3 und 4 um jeweils 0,04 angehoben.

(6) Die gemäß Absätze 2 bis 5 je Kirchengemeinde errechnete Punktzahl, jeweils vervielfältigt mit einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grund- und Regelzuweisung.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung

(1) Bemessungsgrundlage für die Ergänzungszuweisung sind die bis zum Berechnungstichtag gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde.

(2) Zuweisungsobjekte sind Kirchen, Gemeindehäuser/-zentren und Pfarrhäuser/-wohnungen.

(3) Für die Gebäudeunterhaltung wird der in der Baupflicht der Kirchengemeinde stehende Teil des Gebäudes mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert zu Grunde gelegt. Hat die Kirchengemeinde für Gebäude den Hand- und Spanndienst zu leisten, werden 10 % des vollständigen Gebäudeversicherungswerts zu Grunde gelegt.

(4) Für die Gebäudebewirtschaftung werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.

(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1 000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird:

- 1. Gebäudeunterhaltung:
 - a) Kirche 10,0 Punkte
 - b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0 Punkte
 - c) Pfarrhaus/-wohnung 14,0 Punkte
- 2. Gebäudebewirtschaftung
 - a) Kirche 9,0 Punkte
 - b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0 Punkte

(6) Die sich aus Absatz 5 je Kirchengemeinde ergebende Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung mit je einem Faktor (§ 23) vervielfältigt ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung.“

5. In § 8 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Verträge über die Festsetzung des Anteils der Kirchengemeinden an der Mitfinanzierung des Betriebskostendefizites von Tageseinrichtungen für Kinder, für die ein Anspruch auf eine Finanzzuweisung nach diesem Gesetz besteht, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Genehmigungsvoraussetzungen werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Bonuszuweisung

(1) Für kirchengemeindliche Projekte zur Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel (Referenzprojekte) kann im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung gezahlt werden.

(2) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, die die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe regelt.

(3) Die Bonuszuweisung darf die geplanten Einnahmen aus dem Referenzprojekt nicht übersteigen.

(4) Die Bonuszuweisung wird unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.

(5) Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungstichtag vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:

- 1. 90 % der Mietausgaben sowie der Erbpachtzinsen für Gemeindegarten, Pfarrdienst und den Gottesdienst
- 2. zuzüglich 75 % der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem Soll-Bedarf nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt, abzüglich 50 % der Mieteinnahmen.
- 3. Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach den Nummern 1 und 2, erfolgt keine weitere Anrechnung. Mieteinnahmen für neu geschaffene Wohn- und Geschäftsräume, die ab 1. Januar 2002 nicht mehr aus zentralen Mitteln der Landeskirche gefördert werden, finden keine Anrechnung. Das Gleiche gilt für Mieteinnahmen aus der Vermietung von Pfarrhäusern, wenn die Pfarrstelle, der das Pfarrhaus zugewiesen ist, durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates nach dem 1. Januar 1996 nicht mehr besetzt ist.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Ausgleichsbetrag / Strukturfonds**

(1) Kirchengemeinden, denen im Vergleich zur Regelzuweisung 2001 ab 2002 eine niedrigere Grund- und Regelzuweisung zusteht, erhalten ab 2002 für maximal sechs Jahre eine Zuweisung aus dem Strukturfonds (Strukturzuweisung) im Rahmen der nach § 2 Nr. 3 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Strukturzuweisung erfolgt unter der Zielsetzung, innerhalb der in Satz 1 genannten Frist, den über die Grund- und Regelzuweisung hinausgehenden und aus der Minderzuweisung nach Satz 1 resultierenden Mehrbedarf abzubauen. Eine Strukturzuweisung darf nur bewilligt werden, wenn zuvor die dazu erforderlichen strukturellen Anpassungen in einem Strukturplan beschlossen wurden.

(2) Mehr- und Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 1996 durchzuführenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Zwölftel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnungen ist das Jahr 1994.“

9. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Gesamtuweisung**

(1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 8 und § 10 sowie der Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 ergeben die Gesamtuweisung.

(2) Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 6, 8 und § 10) können keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abzudecken.

(3) Die Zuweisung nach § 7 und § 19 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden. Dabei ist ein anteiliger Ausgleichsbetrag (§ 11 Abs. 2) einzubeziehen. Die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung nach § 5 soll, soweit sie nicht nach Absatz 2 zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt wird, zur Werterhaltung der Gebäudesubstanz der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.“

10. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Bewilligungsvoraussetzung, Verfahren,
Rückzahlungspflicht**

(1) Eine außerordentliche Finanzzuweisung darf nur bewilligt werden, wenn über die Gesamtuweisung hinaus ein unabweisbarer Mehrbedarf besteht und dieser nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden

kann und Einsparungen an anderer Stelle nicht möglich sind. Eine Härtestockzuweisung kann in Verbindung mit der Haushaltsplanprüfung oder auf Sonderantrag gewährt werden.

(2) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzzuweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Bestimmungen über die Genehmigung haushaltswirksamer Beschlüsse gemäß § 7a KVHG und der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben hiervon unberührt.

(3) Eine Härtestockzuweisung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Begründungen beizufügen.

(4) Bei Härtestockanträgen über 2 500 Euro kann der Oberkirchenrat ein Votum des zuständigen Bezirkskirchenrats einholen.

(5) Wird eine Härtestockzuweisung für den ihrer Bewilligung zu Grunde liegenden Zweck nicht benötigt, ist der Empfänger zur Rückzahlung verpflichtet.“

11. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18
Grundzuweisung**

(1) Der Berechnung der Grundzuweisung werden folgende Bemessungsmaßstäbe zum Berechnungstichtag zu Grunde gelegt:

1. Für den Bereich des Dekanats:

a) Zahl der Gemeindeglieder (mindestens 30 000)	Punkte je 100 Gemeindeglieder
bis 20.000	6
über 20.000	3
über 30.000	1
über 40.000	3
über 50.000	5

b) Zahl der Pfarrämter	Punkte
bis 10	90 je Pfarramt
über 10	60 je Verwaltungsamt

c) Zahl der Pfarr-, Vikars- und Gemeindegliedstellen (mindestens 20 Stellen)	Punkte je Stelle
bis 10	200
über 10	150
über 20	80
über 40	50

d) Fläche des Kirchenbezirks (höchstens 800 qkm)	Punkte
je 100 qkm	200 Punkte

- 2. Für den Bereich des Schuldekans:
 - a) Fläche des Kirchenbezirks (höchstens 800 qkm)
 - je 100 qkm 40 Punkte
 - b) Zahl der Schulen
 - je Schule 8 Punkte
 - c) Zahl der Lehrkräfte
 - je Lehrkraft 4 Punkte
 - 3. Für den Anschluss eines Kirchenbezirks an ein kirchliches Verwaltungsamt wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der nach Nummern 1 und 2 ermittelten Punkte gewährt.
- (2) Die nach Absatz 1 ermittelte Punktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung.
- (3) § 4 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

12. § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20
Ausgleichsbetrag**

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 sind für die Kirchenbezirke entsprechend anzuwenden. Ausgenommen bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages bleibt die Grundzuweisung nach § 18.“

13. § 23 erhält folgende Fassung:

**„§ 23
Fortschreibung**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Haushaltsjahr die jeweiligen Faktoren nach § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 11, § 8 Abs. 5 und § 18 Abs. 2 festzulegen.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln
der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 28. April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung Gemeinderücklagefondsgesetz**

Das kirchliche Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2000 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kirchliches Gesetz
über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln
der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Gemeinderücklagefondsgesetz – GRF-G)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Übersteigt die Ausgleichsrücklage die notwendige Mindesthöhe, kann die Landessynode beschließen, dass der übersteigende Teil anderen von ihr zu bestimmenden kirchengemeindlichen Zwecken zugeführt wird.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angehängt:

„(6) Die Landeskirche übernimmt bei vorheriger Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage die Gewährsträgerschaft für die Einlagen und Zinsleistungen des Fonds.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen
in kirchlichen Gesetzen
(EuroG)**

Vom 28. April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des KVHG**

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), wird wie folgt geändert:

In § 7a Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „DM 50.000“ durch die Angabe „25.000,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Kirchgeldgesetz**

Das kirchliche Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 29. Oktober 1989 (GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Kirchgeld wird nach Maßgabe folgender Staffel erhoben:

Monatliche Einkünfte	Gestaffeltes Kirchgeld (jährlich)
bis 300,00 Euro	3,00 Euro
bis 400,00 Euro	4,20 Euro
bis 600,00 Euro	6,00 Euro
bis 750,00 Euro	7,20 Euro
bis 1.000,00 Euro	10,20 Euro
bis 1.300,00 Euro	12,60 Euro
bis 1.550,00 Euro	15,00 Euro
darüber	18,00 Euro“

2. In § 3 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der Steuerordnung
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Das kirchliche Gesetz Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 173), geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 4 Buchst. b wird die Angabe „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „10,00 Euro“ und die Angabe „vierzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer**

Vom 28. April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 1999 (GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare A 13 mit der Maßgabe, dass das um den Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 geminderte Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage bis zur Übertragung einer Pfarrstelle um 10 % gekürzt werden. Das volle Gehalt wird gezahlt, wenn ein voller Pfarrdienst übertragen wurde.“

2. § 4 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Dekaninnen/Dekane A 14 nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt, oder ab der 11. Dienstaltersstufe A 15“

3. § 5 Abs. 1 wird aufgehoben.

4. Abschnitt IV Unterabschnitt 3 erhält folgende Überschrift:

„3. Jubiläumswendungen, Sonderwendungen, vermögenswirksame Leistungen“

5. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zahlung der Jubiläumsgabe finden die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen Anwendung.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft; Artikel 1 Nr. 5 am 1. Januar 2001.

(2) Dekaninnen und Dekane, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 Besoldung nach A 16 erhalten, bleiben in der erreichten Besoldungsgruppe. Die Kürzung nach Artikel 1 Nr. 1 gilt nicht für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Bestellung
der Dekane und Dekanstellvertreter

Vom 28. April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Bestellung
der Dekane und Dekanstellvertreter

Das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1989 (GVBl. S. 159) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2 wird die Angabe „(§ 94 Abs. 1 GO)“ bzw. „(§ 94 Abs. 2 GO)“ geändert in die Angabe „(§ 94 GO)“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).

(2) Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von fünf Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(3) Der Landesbischof macht der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält (§ 95 Abs. 2 GO).

(4) Der Landesbischof oder sein Beauftragter stellt das Benehmen bzw. Einvernehmen nach Absatz 3 vor Bekanntgabe seines Vorschlages an die Bezirkssynode unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 5 her.

(5) Die vom Landesbischof Vorgeschlagenen stellen sich in einer gemeinsamen Sitzung des Bezirkskirchenrates und des Ältestenkreises vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet eine gemeinsame Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Ihre Entschlüsse treffen Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis in getrennten Sitzungen. Werden vom Bezirkskirchenrat Bedenken gegen einen Vorgeschlagenen erhoben oder beabsichtigt der Ältestenkreis, das Einvernehmen nicht herzustellen, ist dies gegenüber dem Landesbischof zu begründen. Der Landesbischof kann verlangen, dass vor einer endgültigen Entscheidung die vorgetragenen Bedenken mit ihm oder seinem Beauftragten erörtert werden.

(6) Die vom Landesbischof zur Herbeiführung des Einvernehmens und Benehmens gemachten Personalvorschläge sind bis zur Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder der Bezirkssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit ausdrücklich einverstanden sind.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 teilt der Landesbischof seinen Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode spätestens drei Wochen vor der Wahl mit und veranlasst alsdann seine Veröffentlichung.

(2) Die vorgeschlagenen Personen sollen Gelegenheit erhalten, sich vor der Wahl in einem Gottesdienst der Gemeinde, den Mitgliedern der Bezirkssynode und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

(3) Die Wahl des Dekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung. Der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats begründet den Wahl-

vorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Bezirkssynode können selbst Fragen an den bzw. die Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(4) Zum Dekan ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt (§ 95 Abs. 3 GO).

(5) Enthält der Wahlvorschlag auch ein Mitglied der Bezirkssynode, ruht für das ganze Wahlverfahren dessen Mitgliedschaft in der Bezirkssynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Bezirkssynode entsprechend.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung, deren Dauer der Vorsitzende der Bezirkssynode bestimmt.

(2) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.

(3) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden zunächst zwei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4.

(4) Im dritten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.

(5) Steht im Verfahren nach Absatz 3 und 4 nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

(6) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 5 GO).

(7) Erhält in dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so legt der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen des ersten Wahlvorschlags aufgenommen werden.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anwendung des Kirchengesetzes
für Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 26. April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des MVG**

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 74) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden nach den Worten „Pfarvikare und Pfarvikarinnen,“ die Worte eingefügt: „Vikare und Vikarinnen im Sonderdienst (Projektvikariat),“.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Errichtung
einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung
der Evangelischen Landeskirche in Baden“**

Vom 28. April 2001

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Versorgungstiftungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Versorgungsstiftung“ durch die Worte „Stiftung zur Sicherung der Versorgungsansprüche und des Gemeindepfarrdienstes in“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwandes der Landeskirche für den Gemeindepfarrdienst ab.“
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Durch das Stiftungsvermögen sollen
 1. eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen sowie
 2. ein Finanzbeitrag für den Gemeindepfarrdienst erreicht werden.“
4. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Stiftungsvermögen**

„(1) Das Stiftungsvermögen zur Sicherung der Versorgungsansprüche (Versorgungvermögen) und das Stiftungsvermögen zur Sicherung der Gemeindepfarrstellen (Stellenfinanzierungsvermögen) sind getrennt von anderem Vermögen der Landeskirche zu halten und innerhalb der Stiftung getrennt auszuweisen.

(2) Die Erträge und falls erforderlich auch der Bestand des Versorgungvermögens dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Aus dem Stellenfinanzierungsvermögen dürfen nur die Erträge verwendet werden.

(3) Spätestens alle fünf Jahre ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln, welcher Bestand im Versorgungvermögen zur Abdeckung der Versorgungsverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist.

(4) Die Erträge aus dem Versorgungsvermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten so lange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis das nach Absatz 3 ermittelte Vermögen erreicht ist. Die Erträge aus dem Stellenfinanzierungsvermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten diesem wieder zuzuführen, soweit sie nicht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 verwendet werden.

(5) Anstelle der Zuführung zum Versorgungsvermögen können dessen Erträge vorbehaltlich des Absatzes 4 auf Beschluss des Landeskirchenrats für andere Versorgungssicherungsmaßnahmen der Landeskirche mit der gleichen Zwecksetzung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) verwendet werden.

(6) Abweichend von Absatz 4 kann auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates die Landessynode jeweils für einen Haushaltszeitraum (Doppelhaushalt) beschließen, dass die Erträge aus dem Versorgungsvermögen in bestimmter Höhe zur Abdeckung laufender Versorgungsansprüche verwendet werden können.“

5. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Stiftungsvermögen“ durch das Wort „Versorgungvermögen“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Versorgungsabsicherung“ die Worte „und der Absicherung des Gemeindepfarrdienstes“ eingefügt.
7. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Stiftungsvermögen“ durch das Wort „Versorgungvermögen“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Versorgungsstiftung“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Versorgungsstiftung“ durch das Wort „Stiftung“ ersetzt.
10. In § 5 Abs. 5 werden die Worte „des Stiftungsvermögens“ durch die Worte „der Stiftungsvermögen“ ersetzt.
11. In § 10 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Versorgungsvermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden; das Stellenfinanzierungsvermögen wird dem Steueranteil der Kirchengemeinden zugeführt.“

**Artikel 2
Schlussbestimmungen**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Versorgungstiftungsgesetz in neuer Fassung bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung der Ordnung der kirchlichen Wahlen**

Vom 28. April 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchlichen Wahlordnung**

Das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen vom 25. Oktober 2000, GVB. S. 205, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt.
„(3) Der Ältestenkreis kann beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 1 bis um die Hälfte erhöht wird. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 7 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises muss bis zum Zeitpunkt der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, gefasst und veröffentlicht sein. Die Erhöhung hat keine Auswirkung auf Bestimmungen, die auf § 6 Abs. 1 verweisen.“
2. In § 8 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 34 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Diese Mindestzahl erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 7 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung nach § 6 Abs. 3.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2001 mit der Maßgabe in Kraft, dass es erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2001/2002 Anwendung findet.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 2001

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Verordnungen

**Verordnung
zur Änderung der Vertretungskostenverordnung**

Vom 10. April 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung folgende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der Vertretungskostenverordnung

§ 2 Nr. 4 der Vertretungskostenverordnung (VertrKVO) vom 28. Juli 1998 (GVBl. S. 149) erhält folgende Fassung:

- „4. für je eine Stunde Religionsunterricht
an Grund- und Hauptschulen
an Realschulen / Sonderschulen
an Gymnasien / Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)
an Gymnasien / Beruflichen Schulen (andere)

in Anlehnung an die Sätze des Landes Baden-
Württemberg über die Vergütung von nebenamt-
lichen/nebenberuflichen Unterricht.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2001 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 2001

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

Durchführungsbestimmungen

**Durchführungsbestimmungen
zum kirchlichen Gesetz über das Predigtamt**

Vom 13. Februar 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung zu § 4 des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173) nachstehende Durchführungsbestimmungen:

I.

1. Der ehrenamtliche Dienstauftrag wird als öffentlich-rechtlicher Auftrag vergeben. Der Umfang ist im Rahmen des Dienstauftrags konkret zu beschreiben.
2. Der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 übertragene Dienst kann auch die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einzelne Aufgabenbereiche davon umfassen. Nicht auf ins Ehrenamt Ordinierte übertragen werden sollen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (§ 15 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz vom 22. Oktober 1998 / GVBl. S. 169) sowie die Vorgesetzteneigenschaft in Personalangelegenheiten, mit Ausnahme des Pfarramtssekretariats. Der Ältestenkreis regelt, wer die Aufgaben übernimmt, die nicht von den ins Ehrenamt Ordinierten wahrgenommen werden. Als Verwalterin bzw. Verwalter des Gemeindepfarramts haben die ins Ehrenamt Ordinierten die Stellung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers im Ältestenkreis und in den übrigen Gremien (§ 137 Abs. 2 GO).

3. Die Beschreibung des jeweiligen Dienstauftrags ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.
4. Die Amtsbezeichnung der ins Ehrenamt Ordinierten lautet „Pfarrer(in) im Ehrenamt (i. E.)“ bzw. „Pfarrer im Ehrenamt (i. E.)“.
5. Die Aufwandsentschädigung für die Verwaltung richtet sich nach § 3 Abs. 1 und 4 und § 6 Vertretungskostenverordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der monatlichen Aufwandsentschädigung von 40,- DM die einzelnen Amtshandlungen nach § 2 Vertretungskostenverordnung vergütet werden. Für den Versicherungsschutz gelten die allgemeinen Bestimmungen.

II.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2001 in Kraft.

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter
(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 24.4.2001 **Änderung des Kirchspiels der Kirchengemeinden Mönchweiler und St. Georgen**
AZ: 11/1

Gemäß § 28 der Grundordnung wird mit Wirkung vom 1. Juni 2001 der kirchliche Nebenort Stockburg (Ortsteil) aus dem Kirchspiel (räumlicher Bereich) der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchweiler ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen unter Zuordnung zur Petrusgemeinde Peterszell eingegliedert.

OKR 30.3.2001 **Betreff: Schwarzer Talar mit Stola**
AZ: 22/143

Aufgrund einer genaueren Wahrnehmung des Gebrauchs der Stola in der Ökumene und neuerer Entwicklungen in den Gliedkirchen der EKD gibt der Evangelische Oberkirchenrat nach Beratungen in der Liturgischen Kommission Folgendes bekannt:

1. Auch zur schwarzen Amtstracht kann eine farbige Stola in der liturgischen Farbe nach dem Kirchenjahr getragen werden.
2. Dazu bedarf es vorher des Einverständnisses im Ältestenkreis und der Information der Gemeinde über den festlich-liturgischen Sinn der zum schwarzen Talar getragenen Stola.

Damit ist die Bekanntmachung vom 5.2.1996 (GVBl. S. 29) aufgehoben.

OKR 6.4.2001
AZ: 60/751

Selbstbehalt in der Gebäude-Feuer-Elementarschaden-Versicherung

Weiterhin wird auch für das Jahr 2001 in der Elementarversicherung für Sturm- und Hagelschäden der vereinbarte Selbstbehalt in Höhe von DM 2000,- ausgesetzt. Sollten für 2001 bereits Schadensfälle abgelehnt bzw. wegen Unterschreitung des Selbstbehaltes nicht zur Auszahlung gelangt sein, ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat zwecks Einleitung der Regulierung anzuzeigen.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Hohensachsen

(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle Hohensachsen ist seit November 2000 vakant und kann sofort wieder besetzt werden. In Konsequenz struktureller Änderungen im Kirchenbezirk wird die bislang volle Stelle nunmehr mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis ausgestattet. Gemeinsam mit der Pfarrerin / mit dem Pfarrer werden die Kirchengemeinderäte festlegen, wie durch Schwerpunktsetzung in der Gemeindegliederung der Reduzierung des Dienstverhältnisses von 100% auf 50 % Rechnung getragen werden kann.

Die früher selbständige politische Gemeinde Hohensachsen ist seit der Gemeindeform Ortsteil der großen Kreisstadt Weinheim, liegt an der Badischen Bergstrasse, etwa 3 km vom Stadtkern Weinheim, 15 km von Heidelberg und 15 km von Mannheim entfernt. Hohensachsen ist eine Wohngemeinde mit ca. 2300 Einwohnern, in der eine große Zahl von Zugezogenen mit der Altgemeinde zusammenleben. Sie hat einen alten Ortskern in dörflicher Struktur. In der Kernstadt Weinheim sind alle weiterführenden Schulen vorhanden.

Die selbständige Kirchengemeinde besteht seit der Reformationszeit und umfasst ca. 1320 Gemeindeglieder, davon 165 im Nachbarortsteil Ritschweiler.

Die Kirche ist 1960 nach Brand der alten Kirche erbaut und hat 450 Plätze sowie einen Probenraum für Kirchenmusik. Weitere Gebäude der Kirchengemeinde sind der 1968 erbaute und 2000 renovierte Kindergarten mit Jugendraum und die 1980 errichteten Gemeindesäle mit Sitzungszimmer und Küche im Gemeindehaus der Kirchengemeinde.

Das Pfarrhaus wurde 1894 erbaut und 1988 renoviert. Es ist in gutem Zustand und besitzt 3 Diensträume sowie 6 Zimmer, Küche, Bad, Speicher, Keller, Terrasse, Garage und einen Garten.

Im Kindergarten betreuen 6 Erzieherinnen ca. 60 Kinder. Die Finanzverwaltung erfolgt durch das Evangelische Rechnungsamt Weinheim. Die Pfarramtssekretärin kommt zweimal wöchentlich für je 4 Stunden.

Jeden Sonntag findet in Hohensachsen Gottesdienst statt. Parallel dazu, mit Ausnahme der Schulferien, ist Kindergottesdienst, der von einem Mitarbeiterkreis ausgeführt wird.

Einmal im Monat ist zu Beginn des Gottesdienstes An-singen neuer Lieder und im Anschluss an den Gottesdienst Kirchenkaffee.

In Ritschweier ist einmal im Monat Gottesdienst.

Die Gemeindegliederarbeit wird von einer großen Zahl von Mitarbeitern mitgetragen. Der Frauenverein der in diesem Jahr sein 100jähriges Bestehen feiert, hat ca. 400 Mitglieder, ist gleichzeitig Krankenpflegefonds und unterstützt die für uns zuständige Kirchliche Sozialstation Schriesheim. Der Bastelkreis fertigt die Angebote für den jährlich stattfindenden Bazar. Er hilft mit seinen Spenden über die Gemeindegrenzen hinaus. 14tägig sind Bibelabend, Hausbibelkreis, Frauengebetskreis. Einmal monatlich sind Frauennachmittag, Frauengesprächskreis und Familienkreis. Wöchentlich treffen sich Jungschar, Teentreff und Mutter-Kind-Gruppe. In der Jugendarbeit wird die Gemeinde von Studenten aus dem Friedrich-Hauss-Studienzentrum in Schriesheim unterstützt. Auf kirchenmusikalischen Gebiet arbeiten ein Kirchenchor, ein Flöten- und Instrumentalkreis sowie gemeinsam mit der Kirchengemeinde Lützelsachsen ein Posaunenchor.

Das Verhältnis zur katholischen Kirchengemeinde ist gut. Eine ökumenische Bibelwoche wird jährlich praktiziert.

Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat Religionsunterricht von 4 Wochenstunden verbunden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der die bisherige Arbeit wirkungsvoll fortsetzt, einen biblischen Gemeindeaufbau praktiziert, eine zum Glauben führende und seelsorgerliche Verkündigung aus der Mitte des biblischen Zeugnisses ausübt, Wegweisung auf die Fragen in unserer Zeit gibt und bereit ist, mit den verschiedenen Kreisen zusammen zu arbeiten. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass in stärkerem Maße auch jüngere Menschen angesprochen und für die Gemeinde interessiert werden.

Weitere Informationen bei H. Köth, Telefon 06201/53466 oder beim Evangelischen Dekanat Ladenburg-Weinheim, Telefon 06201/12676.

Kippenheim

(Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle Kippenheim (mit Erlösergemeinde Lahr-Kippenheimweiler) wird zum 1. Januar 2002 frei, durch Versetzung in den Ruhestand des langjährigen Pfarrstelleninhabers. Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Industrie- Wohn- und Weinbaugemeinde **Kippenheim** mit ca. 4.000 Einwohnern liegt in der Rheinebene in landschaftlich schöner Lage zwischen Offenburg und Freiburg. Durch die Anbindung an die B 3, A 5 und Rheintalbahn liegt der Ort sehr verkehrsgünstig. Durch den Schwarzwald, den Rheinauen, das nahegelegene Elsass und die Schweiz besteht ein hoher Freizeitwert.

Die Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule ist am Ort. Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen und Musikschule sind in den Nachbarstädten Lahr und Ettenheim zahlreich vorhanden. Kippenheim verfügt unter anderem durch Einzelhandel, Handel- und Dienstleistungsbetriebe über eine gute Infrastruktur.

Die evangelische Kirchengemeinde zählt rund 1.500 Gemeindeglieder und besitzt eine sehr schöne historische Kirche. Das freiwerdende Pfarrhaus wird grundlegend renoviert und liegt verkehrsberuhigt neben dem 1997 renovierten Gemeindehaus mit Kindergarten. Der Kindergarten besteht derzeit aus 3 Gruppen mit einem vielfältigen Angebot.

In der Kirchengemeinde Kippenheim gibt es eine Reihe von aktiven Gruppen, die von zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden (Posaunenchor, Kirchenchor, Kindergottesdienst, Jugendkreis, Mädchenjungschar, Frauentreff, Männerwerk, Besuchsdienstkreis, Theatergruppe).

Die sonn- und feiertäglichen Gottesdienste sind überdurchschnittlich gut besucht. Die Gemeinschaft der Gemeindeglieder untereinander wird auf vielfältige Weise gepflegt: Gottesdienste, Gemeindefeste, Kindergartenbasar- und Sommerfest, Freizeiten, Ausflüge und Wanderungen.

Im Kirchengemeinderat tragen z. Z. 5 Frauen und 3 Männer mit dem Pfarrer die Verantwortung in der Gemeinde.

Festangestellt ist eine Pfarramtssekretärin mit 12 Wochenarbeitsstunden.

Zur katholischen Pfarrgemeinde sowie zur politischen Gemeinde besteht ein gutes Verhältnis.

Die Erlösergemeinde **Lahr-Kippenheimweiler**, deren Pfarrdienst vom Pfarramt Kippenheim versehen wird, ist Teil der Kirchengemeinde Lahr.

Kippenheimweiler als Stadtteil der großen Kreisstadt Lahr, ist eine reine Wohngemeinde, die zum Teil noch landwirtschaftliche Strukturen hat und einige Handwerksbetriebe aufweist.

Der Ortskern besteht aus einer gewachsenen Gemeinde, die sich in den vergangenen Jahrzehnten stetig vergrößert hat. Im Neubaugebiet liegt eine ehemalige kanadische Wohnsiedlung, die überwiegend von Spätaussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion bewohnt ist.

Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von ca. 2.000 Einwohnern beträgt ca. 35 – 40 %. In der Gemeinde herrscht ein reges Vereinsleben. Zur Ortsverwaltung bestehen gute gegenseitige Kontakte.

Am Ort sind die Grundschule und zwei Kindergärten (ev. und kath., mit je zwei Gruppen) vorhanden.

Zur Erlösergemeinde Lahr-Kippenheimweiler gehören ca. 1.130 Gemeindeglieder. Der Anteil der Spätaussiedler ist hoch, wodurch jährlich eine große Konfirmandengruppe von ca. 20 – 25 Jugendlichen zu begleiten ist.

Der Gottesdienst wird gut besucht. Es werden regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Gottesdienste angeboten, einmal im Monat als Gesamtgottesdienst.

Die 1902 erbaute Erlöserkirche und das Gemeindehaus (erbaut 1969) mit Kindergarten und Gemeinderäumen befinden sich in baulich gut gepflegtem Zustand.

Der Ältestenkreis besteht aus 6 gewählten und 2 hinzugewählten Ältesten, sowie einem Synodalen, die z. T. im Kirchengemeinderat Lahr und dessen Ausschüssen vertreten sind. Durch die Aktivitäten der Gemeindegruppen, die überwiegend ehrenamtlich geleitet werden (Besuchsdienst, Kirchenchor, Seniorentreff, Gebetskreis, Kindergottesdienst, Mädchenjungschar), ist ein reges Gemeindeleben vorhanden, das durch die aktive Mitarbeit des Kindergartenteams (Familiengottesdienste und Feste im Jahreskreis) mitgetragen wird.

Bei Festgottesdiensten (besondere Anlässe) wirken die kulturellen Vereine gerne mit.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Es besteht bereits eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Ettenheim, Mahlberg und Schmieheim.

Beide Ältestenkreise freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einem aufgeschlossenen Pfarrehepaar, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer.

Weitere Informationen erhalten Sie über das Pfarramt (Telefon 07825-9346, Pfarrer Frey) und das Dekanat Lahr (Telefon 07821-22054, Dekan Bornkamm)

Rheinfelden, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Lörrach)

Wir bekommen ein neues Zentrum: Pfarrhaus und Gemeindehaus. Wollen Sie mit uns dort arbeiten? Haben Sie Lust, im Konzert der vier Rheinfelder Pfarreien mitzuspielen?

Zur Johannesgemeinde der Kirchengemeinde Rheinfelden gehören etwa 2100 Gemeindeglieder. Die Pfarrstelle wird zum 1. September 2001 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige Pfarrstelleninhaber wechselt nach 14 Dienstjahren.

Mit ihren Dörfern liegt die Gemeinde auf dem landschaftlich äußerst reizvollen Dinkelberg zwischen Rhein und Südschwarzwald, mit Blick auf das Berner Oberland. Was unseren Pfarrern bisher immer reizvoll erschien, war die Nähe zu Basel und dem Elsass, zu Freiburg und Zürich. Mehrere Kindergärten, Grund- und Hauptschulen befinden sich im Bereich der Gemeinde, alle weiterführenden Schulen sind in der 3 km entfernten Kernstadt Rheinfelden.

In Minseln, bei der Evangelischen Johanneskirche, werden künftig das Gemeindezentrum und das Pfarrhaus sein. Damit verbindet sich die Chance, ein lebendiges, vielfältiges und attraktives Gemeindeleben aufzubauen.

Zur Zeit gibt es: Ökumenische Kinderbibelwochen, Gemeindefeste, Krabbelgruppen, Schülergottesdienste, einen Besuchsdienstkreis, Frauenkreise und einen ökumenischen Seniorenkreis. Hilfreich ist die gute ökumenische Zusammenarbeit, das gute Verhältnis zu den Ortsverwaltungen, zu Schulen und Vereinen.

Die Evangelische Tagungsstätte Schloss Beuggen befindet sich im Bereich der Johannesgemeinde. Unsere Gottesdienste feiern wir jeweils im Wechsel in der Johanneskirche Minseln, in der Schlosskirche Beuggen und in der katholischen Kirche Eichsel.

Wir sind offen für neue Ideen und neue Gottesdienstformen mit lebensnaher Verkündigung. Wir sind offen für einen Pfarrer, für eine Pfarrerin aber auch für ein Ehepaar im Job-sharing. Über eigene Akzente innerhalb der Kirchengemeinde Rheinfelden würden sich alle vier Pfarreien freuen, ob das nun die Kinder- und Jugendarbeit ist oder eine andere wichtige Arbeit. Entfalten Sie ein Profil !

Ein zentrales Gemeindeamt, bestens ausgestattet, ist in Rheinfelden vorhanden.

Die Kantorei Rheinfelden und die Jugendarbeit mit einem Diakon sind in der Stadtmitte verortet. Ihre Arbeit wirkt in die Johannesgemeinde hinein. Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde treffen sich regelmäßig alle 14 Tage. Die Ausschussarbeit im Kirchengemeinderat ist funktionell gegliedert. Es gibt einen gemeinsamen Gemeindebrief und eine gemeinsame Homepage-Adresse: <http://www.KircheAnsNetz.de/MSommer/>.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der Kirchenbezirk erwartet von der Bewerberin / dem Bewerber, dass sie/er nach einer Zeit der Einarbeitung bereit ist, einen noch zu vereinbarenden Bezirksauftrag zu übernehmen.

Sind Sie neugierig? Dann informieren Sie sich bei:

Dekan Dr. Hans Pfisterer, Lörrach, Telefon 07621/409551; Dr. Gerd Trube, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Rheinfelden-Karsau, Telefon abends 07623/795580 oder Helga Schütz, Rheinfelden-Minseln, Telefon 07623/5660.

Unteröwisheim

(Kirchenbezirk Bretten)

Der Stelleninhaber geht in den Ruhestand. Die Pfarrstelle wird zum 1. September 2001 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Unteröwisheim ist Stadtteil von Kraichtal, liegt nördlich von Bruchsal am Eingang zum Kraichgau, ist kirchlich selbständig und hat 1.950 Gemeindeglieder bei ca. 3.100 Einwohnern.

Kraichtal selbst besteht aus neun Stadtteilen und hat insgesamt ca. 14.000 Einwohner. Zu den anderen sechs selbständigen Kraichtaler Kirchengemeinden besteht über die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchengemeinden Kraichtals ein enger Kontakt.

Wir haben einen lebendigen Kirchen- und Posaenorchester und eine Jugendarbeit (Jungchar, Jugendkreis) und einen Frauenkreis, einen sehr aktiven Besuchsdienst, sowie eine Krabbelgruppe und eine Gymnastikgruppe. Seit einem Jahr gibt es drei Hauskreise die aus dem Glaubenskurs „Christ werden, Christ bleiben“ hervorgegangen sind. Es wird monatlich ein Seniorennachmittag durchgeführt und im Rahmen der Evangelischen Arbeitnehmerschaft finden im Winterhalbjahr sechs Vortragsabende statt. Selbständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Arbeit des Pfarrers und sind für Dienste in der Gemeinde bereit.

Sonntags findet neben dem Hauptgottesdienst auch der Kindergottesdienst statt, der gemeinsam mit einem Helferkreis gestaltet wird. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirche mit ihren ca. 640 Sitzplätzen wurde Mitte der achtziger Jahre innen renoviert, der Kirchturm und die Außenanlagen wurden 1999 saniert. Das geräumige Pfarrhaus, in welchem auch das Pfarramtsbüro untergebracht ist, steht neben der Kirche. Es ist in einem guten baulichen Zustand. Ein von Grund auf renoviertes und erweitertes Gemeindehaus mit einem großzügigen Raumangebot, zu dem auch der Jugendkeller gehört, konnte im Februar 2001 eingeweiht werden. Die viel-

fältigen Nutzungsmöglichkeiten sollten dem Gemeindeaufbau neue Impulse geben. Die Kirchengemeinde ist Träger eines 4-gruppigen Kindergartens und Mitglied der Kirchlichen Diakoniestation Kraichtal. Diese verrichtet für alle Kraichtaler Stadtteile die Alten- und Krankenpflege. Eine Pfarramtssekretärin ist mit 10 Wochenarbeitsstunden angestellt; Organisten, Chorleiter und Kirchendiener sind nebenamtlich beschäftigt. Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

In Unteröwisheim befindet sich eine Grund-, Haupt- und Werkrealschule. Zu den weiterführenden Schulen in Ubstadt-Weiher, Realschule (4 km) und in Bruchsal allgemeinbildende und berufliche Gymnasien (7 km) besteht ein Anschluss mit der Stadtbahn des KKV.

Zwischen Pfarrer und Ältestenkreis bestand immer ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis. Die Gemeinde wünscht sich in ihrer Mitte eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der Gottes Wort zeitnah und klar verkündigt und einem vielfältigen Gemeindeleben für Jung und Alt Raum gibt (Seelsorge, Krankenbesuche, Jugend- und Familiengottesdienste). Das gute Verhältnis zu den landeskirchlichen Gemeinschaften (AB und Liebenzeller Gemeinschaft), zur methodistischen und katholischen Kirche, sowie zur politischen Gemeinde und zu den Vereinen soll gepflegt werden. Ebenso zum CVJM, der hier am Ort sein Lebenshaus und die Geschäftsstelle des CVJM Baden hat.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Das zuständige Dekanat Bretten, Telefon 07252-58080, Doris Brecht, Vorsitzende des KGR, Telefon 07251-61289.

Vörstetten

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle Vörstetten wird zum 1. Januar 2002 durch Versetzung in den Ruhestand des derzeitigen Stelleninhabers frei und kann zu diesem Termin mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Das Fachwerkdorf Vörstetten liegt im nördlichen Breisgau am Rande des Schwarzwaldes verkehrsgünstig zwischen Freiburg und Emmendingen an der B 3. Zur Autobahn A 5, Ausfahrt Freiburg-Nord, sind es 3 km. Die Gemeinde Vörstetten hat derzeit 2.640 Einwohner. Im Nebenort Reute wohnen ca. 3.000 Einwohner. Die Erwerbstätigen gehen in den Orten oder als Berufspendler im Großraum Freiburg sowie als Haupt- oder Nebenerwerbsgemüseanbauern ihrer Arbeit nach. In Vörstetten besteht eine Grundschule, in Reute eine Grund- und Hauptschule. Weiterführende Schulen befinden sich in Denzlingen, Gundelfingen, Freiburg und Emmendingen.

Die Kirchengemeinde Vörstetten hat derzeit 1.293 Gemeindeglieder in Vörstetten und 584 Gemeindeglieder in Reute (3 km von Vörstetten entfernt).

Die Kirchengemeinde Vörstetten ist Mitglied der Kirchlichen Sozialstation Elz-Glotter e.V. mit Sitz in Denzlingen, der noch weitere Umlandgemeinden angehören.

Zur Pfarrstelle gehört die Betreuung des Nebenortes Reute. Mit diesem Auftrag sind 2 Gottesdienste im Monat verbunden.

Für das Pfarrhaus (Baujahr 1768) ist nach seinem Freiwerden eine umfassende Renovierung geplant, die bis zur Stellenbesetzung abgeschlossen sein wird. Das Pfarrhaus ist zweigeschossig und unterkellert. Im Erdgeschoss befindet sich das Amtszimmer sowie Küche und 2 Wohnräume, 4 weitere Wohnräume und das Bad befinden sich im Obergeschoss. Die Heizung wird mit festen Brennstoffen oder mit Öl beheizt. Zum Pfarrhaus gehören noch eine Garage, ein Schopf und der Garten.

Die Dorfkirche in Vörstetten, im Weinbrenner-Stil 1803 erbaut, steht erhöht im Ortskern und ist schon aus der Ferne weit sichtbar. Die Martin-Orgel, im Jahr 1804 erbaut, wird derzeit zum 200-jährigen Jubiläum der Kirche umfangreich restauriert. Im Gemeindehaus (Konfirmandensaal) in Vörstetten als auch im Gemeindehaus in Reute, 1991 fertiggestellt, mit einer Mietwohnung, finden verschiedene Veranstaltungen statt.

In der Kirchengemeinde bestehen ein Posaunenchor, ein Kirchenchor, ein Frauenkreis, eine Mutter-Kind-Gruppe, ein Bastelkreis, Kindergottesdienstgruppe sowie eine Liebenzeller Gemeinschaft. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit allen örtlichen Vereinen als auch mit beiden politischen Gemeinden.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der bereit ist

- einen fröhlichen mutmachenden Glauben zu leben und nach außen hin verständlich zu machen,
- ansprechende und lebensnahe Gottesdienste, Familiengottesdienste zu halten,
- mit neuen Impulsen die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit zu fördern und zu beleben,
- seelsorgerische Kontakte zu unseren Gemeindegliedern zu pflegen,
- im Kirchenbezirk mitzuarbeiten.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Das zuständige Dekanat Emmendingen, Telefon 07641/918540 sowie die stellvertretende Kirchengemeinderatsvorsitzende Christa Eilers in Reute, Telefon 07641/1267 oder Manfred Dormeier, Vörstetten, Telefon 07666/2473.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

4. Juli 2001

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Baden-Baden, Friedensgemeinde (Kirchenbezirk Baden-Baden)

Die Pfarrstelle der Friedensgemeinde Baden-Baden wird zum 1. Juni 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Eine Informationsmappe über die Gemeinde mit dem letzten Visitationsbericht steht im Pfarramt zur Verfügung. Kontaktadressen für Bewerberinnen und Bewerber (gerne auch ein Team) sind: Dekanstellvertreter Pfr. Heinz Adler, Ebersteingasse 1, 76593 Gernsbach, Fon 07224/7688, Fax 7582; Stellvertretender Vorsitzender des Ältestenkreises Gunnar Rohloff, Herrenackerweg 10, 76534 Baden-Baden, Fon=Fax 07221/25549.

Bötzingen (Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle Bötzingen wird zum 1. November 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktaufnahme: Ev. Pfarramt, Pfarrer Gerd-Dieter Löhr, Telefon 07663/1238; Stellv. Vorsitzender des Kirchengemeinderates Fritz Sexauer, Telefon 07663/3974; Dekanat Freiburg, Dekan Dr. Traugott Schächtele, Telefon 0761/7086326.

Informationsmappe: 400 Jahre ev. Kirche Bötzingen, „Orts-Info“ Bötzingen.

Internetadresse: Kirche: <http://www.boetzingen.here.de/>.

Grötzingen (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle Grötzingen wird zum 1. September 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Heidelberg, Wicherngemeinde Heidelberg-Kirchheim
(Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle der Wicherngemeinde Heidelberg-Kirchheim wurde zum 1. März 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne bei Dekan Dr. Steffen Bauer, Telefon 06221-21117 und der Vorsitzenden des Ältestenkreises, Inge Heinzerling, Telefon 06221-712341.

Heiligkreuz
(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Zum 1. Juli 2001 ist die Pfarrstelle Heiligkreuz (mit Filialkirchengemeinde Oberflockenbach) mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber nach langjähriger Tätigkeit in diesen Gemeinden in den Ruhestand geht.

Um Ihnen einen Eindruck von Ihrem möglichen neuen Wirkungskreis zu vermitteln, stellen sich die Gemeinden kurz vor:

Heiligkreuz und Oberflockenbach gehören zur Großen Kreisstadt Weinheim an der Bergstraße. Sie liegen nur wenige Kilometer benachbart in landschaftlich reizvoller Lage im vorderen Odenwald. Weinheim ist ca. 10 km, die Städte Heidelberg und Mannheim jeweils 25 km entfernt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Heiligkreuz mit Rittenweier, Rippenweier und Ursenbach als Nebenort, hat 700 evangelische Christen. Das Pfarrhaus für beide Kirchengemeinden, umgeben von einem schönen Garten, steht in Rippenweier. Neben der Dienstwohnung mit 130 qm und 7 Zimmern, Küche und Bad befinden sich im Pfarrhaus Büroräume und ein Gemeindesaal mit Küche. Die denkmalgeschützte, über 750 Jahre alte Kirche steht im Ortsteil Heiligkreuz.

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberflockenbach mit Steinklingen und Wünschmichelbach zählt 1.220 Gemeindeglieder. Die 1936 eingeweihte Kirche steht in Oberflockenbach. Daneben befindet sich ein geräumiges Gemeindehaus für die vielfältigen Aktivitäten einer Kirchengemeinde. In beiden Gemeinden gibt es jeweils eine Grundschule und einen Kindergarten, der in Heiligkreuz unter kommunaler und in Oberflockenbach unter evangelischer Trägerschaft läuft. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in Weinheim.

Schwerpunkte unserer Gemeindearbeit:

- Gottesdienste in verschiedenen Formen,
- Kindergottesdienste,
- Kirchenchöre,
- Bastelkreise,
- Frauenkreise,
- Seniorennachmittage,
- Jungschargruppen,
- ökumenische Aktivitäten.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

- mit eigenen Zielen und Visionen und der Fähigkeit, diese engagiert anzupacken, ohne auf Bewährtes zu verzichten,
- die durch biblische und lebensnahe Verkündigung in den Gottesdiensten und Veranstaltungen unsere Gemeindeglieder ansprechen,
- die Freude daran haben, den Zusammenhalt der Gemeinden zu fördern und sie geistlich zu begleiten,
- die bereit sind, die ökumenische Zusammenarbeit zu pflegen.

Sie werden von einem aktiven Mitarbeiterkreis unterstützt.

Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht im Bereich der Stadt Weinheim verbunden. Bei der Verwaltungsarbeit unterstützt sie eine Sekretärin.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen das Evangelische Pfarramt Heiligkreuz, Odenwaldstr. 71, Telefon und Fax 06201/51279 oder das Dekanat Ladenburg-Weinheim, Telefon 06201/12676, Fax 06201/1830 zur Verfügung.

Hockenheim, Pfarrstelle II des Gruppenamts
(Kirchenbezirk Schwetzingen)

Die Pfarrstelle II im Gruppenamt Hockenheim wird zum 1. August 2001 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Interessentinnen/Interessenten erhalten gerne Auskunft und Gelegenheit zur persönlichen Information durch Pfarrerin D. von Choltitz, Telefon 06205/94550, durch den Kirchengemeinderat (Vorsitzende: Frau Friedel Christ, Telefon 06205/4134). Auch die Gruppenamtsmitglieder stehen zu einem Informationsgespräch

zur Verfügung. (Evang. Pfarramt Hockenheim Telefon 06205/94550, E-Mail Ek. Hockenheim@t-online.de) Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Dekanat Schwetzingen (Dekan H.-J. Zobel, Telefon 06202/27580).

Karlsruhe-Rüppurr, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts
(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Kirchengemeinde Karlsruhe-Rüppurr wird zum 1. September 2001 frei.

Sie kann mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2001 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Auskünfte stehen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Herr Schmitz-Peiffer, Telefon 0721/881257; Herr Pfarrer H.-J. Holzmann, Telefon 0721/890512, und das Dekanat Karlsruhe und Durlach, Telefon 0721/3845871, zur Verfügung.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

20. Juni 2001

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen

Heidelberg, Krankenhauspfarrstelle a.d. Thoraxklinik
(Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Krankenhauspfarrstelle an der Thoraxklinik in Heidelberg-Rohrbach wird zum 1. Oktober 2001 frei, da die derzeitige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht. Die Pfarrstelle kann zu diesem Zeitpunkt mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die Berufung auf die landeskirchliche Pfarrstelle erfolgt auf (zunächst) sechs Jahre; Wiederberufung ist möglich. Die Thoraxklinik ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung mit 310 Betten. Als akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Heidelberg gehört es zum Onkologischen Zentrum Heidelberg-Mannheim.

Die Thoraxklinik ist eine Spezialklinik zur Behandlung von Lungen- und Bronchialkrebskrankungen und zur Behandlung von obstruktiven Lungenerkrankungen. Der Einzugsbereich der Klinik erstreckt sich auf die Bundesrepublik und darüber hinaus.

Die Belastungen durch die hier behandelten Krankheiten sind sehr hoch (Atemnot!), die Therapien sehr eingreifend (große Operationen, Intensivmedizin, Chemotherapie, Strahlentherapie), und die Prognose dieser Erkrankungen ist trotz aller Fortschritte der Medizin nicht günstig.

Daher stellt sich der Seelsorgerin / dem Seelsorger dieser Klinik die Aufgabe, die Patientinnen / die Patienten – und ihre Angehörigen – in den Phasen der Erkrankung und häufig auch auf dem Sterbeweg zu begleiten. Sie/ Er wird gleichzeitig Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen (ÖKH) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Klinik sein, die ebenfalls unter hoher psychischer Belastung stehen.

Aus dieser gemeinsamen Belastungssituation heraus sind auf einigen Stationen regelmäßige Fallbesprechungen der Pflegenden zusammen mit Pfarrerin/Pfarrer/ Psychologinnen/Sozialarbeiterinnen entstanden. Außerdem finden zweimal jährlich Sterbebegleitungsseminare für Schwestern und Pfleger statt. In der Kapelle der Klinik wird einmal wöchentlich ein Abendmahlsgottesdienst gefeiert, der auch in die Krankenzimmer übertragen wird. Die Orgel wird von einem erfahrenen Organisten gespielt. Für die Gottesdienste steht eine nebenamtliche Kirchendienerin zur Verfügung.

Es gibt eine enge und vertrauensvolle ökumenische Zusammenarbeit mit dem katholischen Klinikpfarrer sowohl in der Arbeit auf den Stationen als auch in ökumenischen Gottesdiensten. Der Klinikseelsorgerin / dem Klinikseelsorger steht ein Dienstzimmer mit Telefon und PC zur Verfügung. Die Rufbereitschaft wird im Wechsel mit den Kolleginnen/Kollegen im Universitätsklinikum wahrgenommen.

Da die seelsorgerliche Arbeit in der Thoraxklinik mit großen psychischen Belastungen verbunden ist, suchen wir eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der zusätzliche berufliche Qualifikationen (PPf, KSA o.ä.) mitbringt oder bereit ist, solche Qualifikationen zu erwerben.

Auskunft erteilt Herr Dekan Dr. St. Bauer, Telefon 06221-480367 und Pfarrerin E. Klein, Telefon 06221-396247.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Pfarrstelle werden gebeten, dies bis

4. Juli 2001

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Personalreferat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat
(Evang. Schülerinnen- und Schülerarbeit Baden)

Die LandeschülerInnenpfarrstelle ist zum 01.09.2001 zu besetzen. Die Evang. Schülerinnen- und Schülerarbeit Baden ist Teil der Evangelischen Jugend Baden. Sie hat ihre Geschäftsstelle im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit; eine Sachbearbeiterin steht zur Verfügung. Die Arbeit geschieht prozessorientiert und hat Schwerpunkte in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Schularten.

Zu den Aufgaben des LandeschülerInnenpfarrers / der LandeschülerInnenpfarrerin gehören die Verantwortung für die Organisation und Verwaltung der

gesamten Schülerinnen- und Schülerarbeit der Evang. Landeskirche in Baden einschließlich der Gremienvertretung auch auf Bundesebene. Die Schülerinnen- und Schülerarbeit befindet sich momentan in einer Umbruchsituation. Das ermöglicht neue Entwicklungen, die gemeinsam mit den Ehrenamtlichen und dem bzw. der neuen Hauptamtlichen gestaltet werden sollen.

Erwartet wird, dass er oder sie

- den Kreis der Ehrenamtlichen neu organisiert, sie in ihrer Grundausbildung unterstützt und weiterführende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen organisiert,
- projektbezogen arbeitet und Interesse bzw. Lust an der Arbeit mit Gruppen (z. B. Klassentagungen, SMV-Seminare, Orientierungstage, Schülermentorenprogramm, thematische Seminare, Seminare zur Konfliktbewältigung und sozialem Lernen) hat,
- bestehende Studien- und Begegnungsreisen mitplant und gegebenenfalls durchführen kann und darüber hinaus neue Projekte von Studien- und Begegnungsreisen entwickelt,
- die Bereitschaft zur und Freude an der Teamarbeit mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen mitbringt und konstruktive Konflikte nicht scheut,
- die Mitarbeit an der konzeptionellen Weiterentwicklung außerschulischer Jugendbildungsarbeit reizt,
- im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Schülerinnen- und Schülerarbeit mitarbeitet,

Anstellungsvoraussetzungen sind:

- Erfahrung in der außerschulischen Jugendarbeit,
- abgeschlossenes Theologiestudium, zweites Examen und Übernahme in das Pfarvikariat.

Die Schülerinnen- und Schülerarbeit kann sich eine Stellenteilung vorstellen.

Wir freuen uns auf einen engagierten Neuanfang und bieten ein interessantes Gestaltungsfeld innerhalb der Evang. Jugendarbeit.

Nähere Informationen im Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Susanne Schneider-Riede, Landesjugendpfarrerin, 0721/9175-456, Dr. Klaus Reuter, Beauftragter für die Evang. SchülerInnenarbeit, 06221/27852 oder Fax und AB 06221/601168.

Interessentinnen/Interessenten an dieser landeskirchlichen Pfarrstelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

4. Juli 2001

mitzuteilen.

IV. Sonstige Stellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe ist die Stelle

einer Leiterin / eines Leiters der Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit ab 1. Januar 2002

zu besetzen.

Die Stelle gehört zum Fachreferat 1 (Kirchliche Grundsatzplanung) und ist nach A 15 BBO (oder vergleichbare Vergütungsgruppe nach dem BAT) bewertet.

Aufgabe der Leiterin / des Leiters ist es, die Evangelische Landeskirche in Baden, ihre Arbeitsschwerpunkte und Ziele in der Öffentlichkeit darzustellen. Dies wird schwerpunktmäßig erreicht durch:

- Pressesprecherfunktion für die Landeskirche
- Weiterentwicklung einer Konzeption von Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche
- Einberufung und Leitung von Pressekonferenzen
- Kontakte und Informationen gegenüber Medien und Öffentlichkeit, unter anderem durch Redaktionsbesuche
- besondere Kontaktpflege zum Evangelischen Presseverband Baden (epd Südwest) und Kirchenmagazin „Standpunkte“
- Herausgeberschaft der Mitarbeiterzeitschrift „Mitteilungen“
- Pressedienst für die Landessynode und Herausgabe der Informationsbroschüre „Synode aktuell“
- Öffentlichkeitsarbeit bei den Bezirksvisitationen
- Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Konferenz der Pressesprecherinnen bzw. Pressesprecher der EKD.

Wir erwarten eine Persönlichkeit, die sich in einem überschaubaren Team in ein kommunikatives Miteinander einbringt, konstruktive Kooperation schätzt und sich mit kirchenleitendem Handeln identifiziert. Erfahrungen in oder Zusatzqualifikation für Öffentlichkeitsarbeit/Publizistik sind für eine Theologin bzw. einen Theologen Voraussetzung. Von einer Bewerberin bzw. einem Bewerber mit journalistischer Qualifikation werden Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, Erfahrungen im kirchlichen Bereich und eine positive Einstellung zur Institution Kirche erwartet.

Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachreferat 1 des Evangelischen Oberkirchenrats (Kirchenrat Gerhard Vicktor), Telefon 0721/9175–103.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis

4. Juli 2001

an den Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe.

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Karlsruhe, Evangelische Versöhnungsgemeinde Stadtteil Oberreut** – Dekanat Karlsruhe und Durlach – 1,0 Deputat ab sofort.
- **Radolfzell, Christusgemeinde** – Dekanat Konstanz – 0,5 Deputat ab sofort.

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

20. Juni 2001

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Stefan Schütze in Baden-Baden (Friedensgemeinde) zum Pfarrer der Paul-Gerhardt-Gemeinde in Bruchsal mit Wirkung vom 1. Juni 2001,

Pfarrer Paul Wassmer in Heidelberg-Rohrbach (Westgemeinde) zum Pfarrer der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Singen a. H. mit Wirkung vom 1. Juni 2001.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Wolfgang Weber, Landeskirchlicher Beauftragter für die Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern und Flüchtlingen, zum Gemeinsamen Beauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden und in Württemberg bei Landtag und Landesregierung Baden-Württemberg mit der Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ mit Wirkung vom 1. Juli 2001.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Versetzung in den Ruhestand:

In den Ruhestand versetzt gemäß § 54 Landesbeamtengesetz Herr Kirchenamtsrat Horst Kobialka beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. Mai 2001.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen zum Bezirkskantor:

Berufen zum Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Wiesloch Kantor Christian Schaefer bei der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch.

Ernannt:

Frau Christiane Kronenwett zur Kirchenverwaltungsinspektorin unter Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 23. April 2001,

Herr Kirchenamtsrat Jürgen Schneider bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg – Außenstelle Freiburg – zum Kirchenoberamtsrat mit Wirkung ab 23. April 2001.

Es treten in den Ruhestand:

In den Ruhestand versetzt gemäß § 52 Landesbeamtengesetz i.V.m. § 2 des kirchlichen Gesetzes über den Vorruhestand vom 10. Dezember 1997 / 29. April 1998 Herr Kirchenoberamtsrat Siegfried G a m e r beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Ablauf des 31. März 2001,

Pfarrer Hans-Peter Held (Theologischer Leiter der Evangelischen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart) auf 1. Juli 2001,

Pfarrer Roland Mahlke in Malterdingen auf 1. Juni 2001.

Entlassung auf Antrag:

Kirchenamtmann Rainer Zingler bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg mit Ablauf des 10. Mai 2001.

Entschließungen des Ministerpräsidenten und des Kultusministers

Ernennung:

Pfarrerinnen Karin Böhler-Ehmann zur Studienassessorin ab 2. Januar 2001,

Pfarrerinnen Sabine Gehrke unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Studienassessorin ab 9. Februar 2001,

Pfarrer Hans Martin Müller-Albrecht zum Studienrat ab 16. März 2001.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Fotosetzerei und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B